

## Positionspapier

# Zertifizierung nach der F-Gas-Verordnung

Am 11. März 2024 ist die neue Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase in Kraft getreten. Die Neuerungen im Bereich Zertifizierung haben Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Durchführungsverordnungen, welche insbesondere das System der Sachkundebescheinigung, die Pflicht zu Auffrischungskursen und die Erweiterung aufgrund neuer Zertifizierungsanforderungen umfassen.

Berlin, 10.09.2024

## Zertifizierung nach der neuen F-Gas-VO (Verordnung (EU) 2024/573)

### Sachstand

Am 11. März 2024 ist die neue europäische Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (neue F-Gas-VO) in Kraft getreten und hat die bisherige Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (bisherige F-Gas-VO) ersetzt.

Hierin sind die Anforderungen an die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen festgehalten. Durch die Neuerungen in der F-Gas-VO ergeben sich Veränderungen, die eine Anpassung der nationalen Vorgaben für Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikate erforderlich machen, die derzeit in den §§ 5 und 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) geregelt sind.

### Nationale Umsetzung

#### System der Sachkundebescheinigungen

Aus Sicht der Handwerksorganisation hat es sich bewährt, dass Handwerkskammern und Handwerksinnungen mit direktem Bezug zu Artikel 1 der Durchführungsverordnung „Sachkunde“ sowie anerkannte Aus- und Fortbildungseinrichtungen Sachkundebescheinigungen ausstellen dürfen. Dieses Verfahren muss beibehalten werden.

Sachkundebescheinigungen sollten nicht ohne Vorkenntnisse und allein mit einer Prüfung nach der entsprechenden Durchführungsverordnung erworben werden können. Für den Erwerb der Sachkundebescheinigung muss gelten, dass bei Schulungen die Anforderungen in Bezug auf die von den Prüfstellen zu prüfende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie im Anhang der Durchführungsverordnung aufgeführt werden, eingehalten werden.

Der Erwerb der Sachkundebescheinigung darf nicht dazu führen, eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen zu können, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Anerkannte abgeschlossene Ausbildungen des Handwerks, die die Themengebiete der Durchführungsverordnung vollumfänglich abdecken, sollen als Sachkundenachweis anerkannt werden. Die duale Berufsausbildung in Deutschland vermittelt die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie ist damit eine geeignete Grundlage für den Erwerb einer Sachkundebescheinigung nach der F-Gas-VO und den Ausnahmeregelungen gemäß ChemKlimaschutzV §5, Absatz 2. Die Liste der betroffenen anerkannten Ausbildungsberufe soll veröffentlicht werden und muss bundesweit verbindlich sein, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. 2009 wurde eine Studie vom BMUV zu den anerkannten Ausbildungsberufen beauftragt und durch das Heinz-Piest-Institut (HPI) durchgeführt. In dieser Studie wurden die Ansprüche aus der Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung mit den zu den jeweiligen Tätigkeiten befähigenden handwerklichen Ausbildungen abgeglichen und eine Liste der anzuerkennenden Ausbildungsberufe erstellt. Eine vom BMUV finanzierte Untersuchung zu den anerkannten Ausbildungsberufen nach der neuen ChemKlimaschutzV ist unbedingt erforderlich.

Aus Sicht des Handwerks muss mit Abschluss der anerkannten Ausbildungsberufe auch eine Sachkundebescheinigung ausgestellt werden, da diese häufig als Nachweis der fachlichen Eignung benötigt wird.

Um den Zugang zu Sachkundebescheinigungen für bestimmte Berufsgruppen zu erleichtern, sollte es künftig möglich sein, die Bescheinigungen auf bestimmte, für diese Gruppen relevanten Einrichtungen und Tätigkeiten zu beschränken.

### **Pflicht zu Auffrischungskursen**

Die neue F-Gase-Verordnung sieht vor, dass zertifizierte natürliche Personen erstmalig bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und im Weiteren alle sieben Jahre an einem Auffrischungskurs teilnehmen müssen. Um dies möglichst flexibel, unbürokratisch und ohne zusätzliche Kosten zu erreichen, sollten die Sachkundebescheinigungen ohne Befristung ausgestellt werden. Die Bestätigungen der besuchten Auffrischungskurse sollten als Nachweis der aktuell gehaltenen Sachkunde anerkannt sein.

Auch Herstellerkurse sollten als Auffrischungskurse anerkannt werden können, sofern die Handwerkskammern und die Handwerksinnungen diese Kurse als gleichwertig zu den Auffrischungskursen ansehen. Die Entscheidung, ob die absolvierten Kurse nach der Verordnung anerkannt werden, soll in der Zuständigkeit dieser Stellen liegen.

Für Auffrischungskurse sollten keine verpflichtende Zeitanteile vorgeben sein, um insbesondere zukünftig individuell und flexibel auf Bedarfe eingehen zu können. Zudem sollten die Kurse nur einen theoretischen Teil beinhalten, da hieran Personen teilnehmen, die bereits aus ihrer alltäglichen Arbeit eine fundierte praktische Expertise mitbringen. Wichtig aus Sicht des Handwerks ist auch, dass die Auffrischungskurse ohne erneute Prüfung abgeschlossen werden können. Die Themen der Auffrischungskurse müssen flexibel gestaltet werden können, um neue Verfahren und Technologien integrieren zu können.

## **Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen**

Bereits anerkannte Aus- und Fortbildungseinrichtungen bedürfen aufgrund der geänderten Anforderungen einer erneuten Anerkennung nach den neuen Durchführungsverordnungen, wobei die Ausstattung für die praktische Ausbildung nachgewiesen werden muss.

Die bisherigen Regelungen zur Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen haben sich bewährt und sollten beibehalten werden. Um die Bildungsstätten des Handwerks in diesem Bereich nicht zusätzlich zu belasten, sollten keine über die Vorgaben der Durchführungsverordnungen hinausgehenden Anforderungen an die Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen formuliert werden.

## **Aufstockung wegen neuer Zertifizierungsanforderungen**

Aufgrund der neuen Sachkundenachweispflicht für Personen für zusätzliche Stoffgruppen und relevante Alternativen sind Qualifizierungen ausschließlich in den noch nicht geprüften Bereichen durchzuführen. Dies soll auch für anerkannte Ausbildungen des Handwerks gelten, die die Themengebiete nach der jetzigen Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 abdecken. Sofern die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten z.B. durch bereits absolvierte Weiterbildungen und entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden können, sollen die Unternehmer und die sachkundigen Mitarbeitenden eine Selbstauskunft abgeben können. Über die Anerkennung sollen die Handwerkskammern und die Handwerksinstitute entscheiden. Sofern ein Aufstockungskurs besucht werden muss, soll eine Prüfung nicht erforderlich sein, wenn bereits Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind.

## **Unternehmenszertifikate**

Von der Möglichkeit der Behörden, Unternehmenszertifikate zu befristen, sollte abgesehen werden. Eine Befristung bedeutet für die Betriebe einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Befristungen sollten vermieden werden, um Betriebe und Behörden nicht zusätzlich zu belasten.

**Ansprechpartner:** Dr. Peter Weiss  
Bereichsleiter Gewerbeförderung

+49 30 20619-320  
Dr. weiss@zdh.de · [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

**Ansprechpartnerin:** Miriam Schulze  
Bereich: Gewerbeförderung

+49 30 20619-322  
schulze@zdh.de · [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin / Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)